



## Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Firma TEMPELMANN Feinwerktechnik GmbH

1. **Alle Angebote** sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend. Der Lauf, der im Vertrag vereinbarten Leistungen, beginnt mit dem Abschluss des Vertrages. Die vereinbarte Lieferzeit ist nur dann verbindlich, wenn ihre Einhaltung nicht durch Umstände unmöglich gemacht wird, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, oder deren Beseitigung außerhalb seiner Möglichkeiten liegt (Materialmangel, Streik, Aussperrung, Fälle höherer Gewalt). Sollten genannte Umstände die Lieferung unmöglich machen, kann der Lieferer vom Vertrag zurücktreten, ohne dem Besteller zu Schadenersatz verpflichtet zu sein. Begründete Abweichungen vom vereinbarten Termin müssen toleriert werden.
2. **Preise.** Alle Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung. Die im Zeitpunkt von Angebot bzw. Auftragsbestätigung bestehende Kostenlage ist Grundlage für die von uns genannten Preise. Falls sich die Basis nach Auftragserteilung infolge von Lohn- und Werkstofferhöhungen oder durch sonstige verteuernde Umstände ändert, sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise zu korrigieren.
3. **Anzahlungen** werden vereinbart, wenn Auftragsgröße, Lieferfrist, oder sonstige unumgängliche Umstände hohe Vorfinanzierungen verursachen. Eine Verzinsung der Vorauszahlung erfolgt nicht.
4. **Verpackungen und Versand** erfolgen auf Kosten und Gefahr des Empfängers. Die gesondert berechnete Verpackung wird von uns nicht zurückgenommen.
5. **Gefahrenübergang.** Jede Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Ware unser Werk verlässt oder dem Besteller zur Verfügung gestellt bzw. zur vereinbarten Zeit versandbereit gestellt wird.
6. **Mehr- oder Minderlieferung.** Je nach Art der Fabrikate sind bei der Lieferung Mengenabweichungen von 5 bis 10 % zulässig.
7. **Haftung und Mängel.** Die Entscheidung oder Prüfung ob sich die bestellten oder vom Lieferer vorgeschlagenen bzw. vom Besteller beigestellten Waren oder Werkstoffe für den Verwendungszweck eignen, ist Sache des Bestellers. Für Mängel an Waren, die vom Besteller zugeliefert werden, übernimmt der Lieferer nur Haftung, wenn sie durch sein Verschulden verursacht sind. Vom Besteller zugelieferte Ware, die den bei Vertragsabschluss zugrunde gelegten Zeichnungen, Mustern, Liefermengen und Terminen nicht entspricht, berechtigt den Lieferer zu Preiskorrekturen, wenn sich dadurch die Kostenbasis ändert.
8. **Mängel an Zulieferteilen**, welche während oder nach der Fertigung sichtbar oder festgestellt werden (Maß- und Qualitätsabweichungen, Gußlunker etc.), und die der Lieferer nicht zu vertreten hat, gehen zu Lasten des Bestellers. Bei Ausfall der Ware werden die bis zu dem Zeitpunkt der Mängelfeststellung entstandenen Kosten dem Besteller in Rechnung gestellt.
9. **Zulieferermenge.** Zur Sicherstellung der vereinbarten Liefermenge ist je nach Art der Ware eine kostenfreie Mehrlieferung von 3 bis 10 % der Rohteile oder Werkstoffe erforderlich.
10. **Beanstandungen** müssen innerhalb 14 Tagen nach Versand oder Übernahme schriftlich mitgeteilt werden. Sind sie berechtigt, hat der Besteller Anspruch auf kostenlosen Ersatz bzw. Reparatur, jedoch nicht auf Schadenersatz, Zahlungsweigerung oder Zahlungsverzögerung. Ingebrauchnahme, Verarbeitung und Montage der gelieferten Teile gilt als Abnahme.
11. **Zahlung** ist innerhalb 30 Tagen netto zu leisten. Wechsel werden nur unter Vorbehalt der Diskontierungsmöglichkeit gegen sofortige Vergütung der üblichen Diskontspesen und sonstige Gebühren entgegengenommen. Scheck und Wechsel gelten erst nach Einlösung als Bezahlung. Als Zahlungstermin gilt unser Bankeingang. Bei Zahlungsverzug kommen die üblichen Zinsen und Bankspesen für Kreditgewährung in Anwendung.
12. **Eigentumsvorbehalt.** Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis alle Forderungen aus dieser, sowie früher und später erfolgter Warenlieferungen einschließlich Nebenforderungen erfüllt sind. Der Käufer ist berechtigt über unsere Eigentumsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs treuhänderisch zu verfügen, sie entsprechend zu behandeln und zu versichern.

Im Falle eines Zugriffs seitens Dritter ist der Käufer verpflichtet, uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Veräußert er unsere Eigentumsware weiter, so gehen seine Forderungen ohne weitere Abtretungserklärung zur Sicherung unserer Forderungen an uns über.
13. **Erfüllungsort und Gerichtsstand** ist Pinneberg. Wir sind jedoch berechtigt unser Recht bei den für den Wohnsitz des Bestellers zuständigen Gerichten geltend zu machen.
14. Abweichungen von unseren Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.
15. Entgegenstehende Lieferbedingungen des Bestellers, die mit diesen Bedingungen in Widerspruch stehen, sind für den Lieferer unverbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden und der Lieferer ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen hat.
16. Vorstehende Bedingungen bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte, die durch Angebot bzw. Auftragsbestätigung anders lautend genannt sind, verbindlich. Für die Auslegung ist ausschließlich deutsches Recht maßgebend.
17. Für alle künftigen Geschäften gelten diese Bedingungen auch ohne besonderen erneuten Hinweis.